

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 19 (1944)

Heft: 12

Artikel: Kinder und Genossenschaften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleich statt wie die Vergleichsverhandlung. Der eigentliche Unterschied besteht aber darin, daß die Staatliche Schlichtungsstelle im Kündigungsverfahren zu entscheiden hat, ob eine Kündigung aufgehoben oder bestätigt wird, und zwar ist der Entscheid der Staatlichen Schlichtungsstelle im Kündigungsverfahren endgültig.

III. Das Aufschubverfahren

Endlich wurde der Staatlichen Schlichtungsstelle durch Verordnung betreffend den Aufschub von Umzugsterminen vom 25. Februar 1944 auch das Verfahren betreffend den Aufschub von Umzugsterminen übertragen.

Dieses Verfahren hat zur Aufgabe, eine vorübergehende Obdachlosigkeit ganzer Familien zu verhüten; dies vor allem dann, wenn eine Neubauwohnung infolge der kriegsbedingten Schwierigkeiten (Teilmobilmachung, Baustoffzuteilung usw.) nicht auf den in Aussicht genommenen Bezugstermin fertiggestellt werden kann. Der Mieter dieser Neubauwohnung hat dann in der Regel seine bisherige Wohnung schon auf den ordentlichen Termin gekündigt und würde deshalb für die Zeit bis zum verzögerten Bezugstermin der Neubauwohnung obdachlos, wenn nicht die Staatliche Schlichtungsstelle durch amtliche Verfügung in der Lage wäre, das weitere Verbleiben in seiner bisherigen Wohnung bis zur Möglichkeit seines Auszuges zu verlängern.

Das Aufschubverfahren unterscheidet sich auch in seinem äußerlichen Rahmen grundsätzlich von den beiden andern Verfahren. Während im Schlichtungs- und im Kündigungsverfahren die Parteien zu einer Verhandlung vorgeladen werden, bei der ein Vorsitzender, der Sekretär und zwei Beisitzer anwesend sein müssen, so werden im Aufschubverfahren alle Parteien lediglich von Informatoren angehört, die über die Aussagen ein Protokoll aufnehmen. Auf Grund dieser Informationsberichte entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Schlichtungsstelle nach summarischer Prüfung des Falles.

Auch diese Entscheide sind endgültig, doch kann jede Verfügung auf Grund neu geltend gemachter Tatsachen, die eine Änderung rechtfertigen, später wieder aufgehoben oder abgeändert werden. Das summarische Verfahren drängt sich beim Aufschubverfahren deshalb auf, weil in diesen Fällen immer in kürzester Zeit entschieden werden muß.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der genannten Verfahren sehr gut sind, ist es doch weitgehend der Praxis der Staatlichen Schlichtungsstelle im Kündigungs- und Aufschubsverfahren zu verdanken, daß bis heute jede längere dauernde Obdachlosigkeit im Kanton Baselstadt vermieden werden konnte. Auch war die Erstellung oder Bereitstellung von Notwohnungen (Baracken oder Schulhäuser) nicht notwendig. R. F.

AUS UNSERN GENOSSSENSCHAFTEN

Kinder und Genossenschaften

Es soll hier nicht über eines der schönen und dankbaren Kinderfestchen, wie sie am Genossenschaftstag oder am Samichlaustag stattfinden, berichtet werden. Diese Anlässe sind vielen Genossenschaftsbehörden ja aus eigener Erfahrung gut bekannt.

Wir haben dieses Jahr für die Kinder etwas Neues veranstaltet. Aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der Konsumgenossenschaften wurde unter den Kindern unserer Baugenossenschaft ein Aufsatzwettbewerb mit genossenschaftlichen Themen durchgeführt. Die Kinder sollten dadurch angeregt werden, sich über die Genossenschaftsbewegung eigene Gedanken zu machen. Denn wir sagten uns, wenn sie selber über die Sache nachdenken, so dringen sie tiefer in sie hinein, als wenn sie bloß einen Vortrag darüber hören.

Die Aufsatztendenzen waren folgende: Was mir in unserer Genossenschaft am besten gefällt. – Warum gibt es Genossenschaften? – Sind wir Genossenschafter? – Unser Lebensmittelladen. – Was heißt Patenschaft Coop?

In der Wegleitung für die Kinder stand unter anderem: «Bei der Prüfung der Aufsätze wird auf den

guten oder schlechten Inhalt geschaut. Es gewinnt also, wer viel von der Genossenschaft weiß und die besten Gedanken hat, und nicht, wer am wenigsten Fehler macht. Die Arbeiten von jedem Altersjahr werden für sich geprüft.»

Wie wurde die Aufgabe von den Kindern gelöst? Dafür einige Leseproben aus den Aufsätzen:

15jähriger Knabe: «So ist es begreiflich, daß sich die Arbeiter nach einem besseren Leben sehnten und sich wehren wollten gegen die Ungerechtigkeiten. Aber einer allein konnte nichts ausrichten, also mußten sie sich zusammenschließen und eine Gemeinschaft, eine Genossenschaft bilden. Die meisten Genossenschaften sind in Notzeiten entstanden, auch unsere Baugenossenschaft ist in einer Zeit der Wohnungsnot entstanden.»

12jähriges Mädchen: «Unsere Kolonie ist eigentlich wie ein Dorf. Im Kolonielokal werden Versammlungen abgehalten. Die Spielwiese gehört allen Kindern zusammen. Hier kann uns die Wohnung nicht gekündigt werden, solange wir uns anständig benehmen, haben wir auch noch so viele Kinder. Schön ist auch, zu denken,

daß eigentlich die Wohnungen uns allen gehören. Ja, ich möchte um keinen Preis hier fort, wenn man an die vielen Vorteile denkt, im Vergleich zu privaten Häusern.»

12jähriger Knabe: «Einmal war mein Vater recht krank, da brachte der Kolonieverwalter einen großen Früchtekorb. Als mein Schwesterchen zur Welt kam, da spendete ihm die Genossenschaft ein Kassenbüchlein mit 5 Franken Einlage. Auch kann man bei der Genossenschaft zu billigen Preisen Holz, Kunstdünger und anderes erhalten. An diesen verschiedenen Taten sehe ich, daß die Genossenschafter zusammenhalten und für einander einstehen.»

Alle Wettbewerbsteilnehmer erhielten einen schönen Preis als Belohnung für ihre Arbeit – und als Anreiz für die Nichtteilnehmer, ein andermal nicht beiseite zu stehen. Die Preisverteilung vereinigte die Wettbewerbs teilnehmer und die übrigen Kinder an einem kleinen Schlußfest.

Eben lese ich, daß dieses Jahr in Schweden unter den Angestellten der Konsumgenossenschaften, also unter den Erwachsenen, ein ähnlicher Wettbewerb durchgeführt worden ist. Hoffen wir, daß in Zukunft groß und klein sich mehr als bisher mit den Grundlagen der Genossenschaften beschäftigt. Es wäre das ein Beitrag zum geistigen Wiederaufbau in der Nachkriegszeit.

E. H.

Kurs für Rechnungsrevisoren der Wohngenossenschaften in Basel

Einem schon lange empfundenen Bedürfnis entsprechend, veranstaltete die Sektion Basel für die Rechnungsrevisoren der 30 ihr angeschlossenen Wohngenossenschaften einen Kurs. Aufgabe dieses Kurses ist die Orientierung der Teilnehmer über die Rechte und Pflichten einer Kontrollstelle auf Grund der Bestimmungen des neuen Genossenschaftsrechtes und die Einführung in die Revisionstechnik. Nicht immer haben die durch die Generalversammlungen gewählten Rechnungsrevi-

soren genügende fachmännische Kenntnisse, um eine ihren rechtlichen Pflichten und den Interessen der Genossenschaft entsprechende zweckmäßige Kontrolle des Rechnungswesens durchführen zu können. Diesem Übelstand soll durch den Kurs begegnet werden. Für später ist die Wiederholung solcher Kurse vorgesehen, und es wird auch geprüft, ob nicht eine Art «Pflichtenheft für Rechnungsrevisoren» aufgestellt und herausgegeben werden soll.

N.

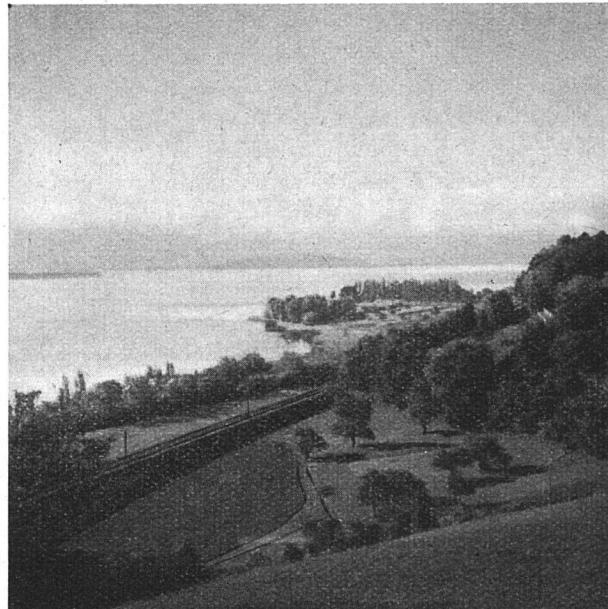
LANDSCHAFTSSCHUTZ AM ZÜRICHSEE

Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich hat soeben Heft 2 der Schriftenreihe über «Regionalplanung» im Kanton Zürich herausgegeben. Das neue Heft, reich be-

bildert und mit Graphiken ausgestattet, ist dem Problem des Landschaftsschutzes am Zürichsee gewidmet. (Im Buchhandel erhältlich. Preis Fr. 5.—) Es deckt schonungslos die zahl-



Durch Auffüllung verändertes Ufer bei Wollishofen



Natürliches Ufer bei Feldbach